



SATZUNG

des Schullandheim-Vereins Ratingen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Schullandheim-Verein Ratingen e. V.“ Er hat seinen Sitz in Ratingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Nr. VR 20277 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Schullandheim-Verein Ratingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung und zwar durch Betrieb und Unterhaltung des Schullandheims in Gerolstein - Müllenborn /Eifel.
2. Vornehmliche Aufgabe des Vereins ist es, Schullandheim - Aufenthalte für Schüler aller Schulen im Sinne des Schulverwaltungsgesetzes, vor allem der Ratinger Schulen, zu ermöglichen. Der Verein fördert im Einvernehmen und unter Mitwirkung der Schulen das Gedeihen und die Erziehung der Schuljugend und pflegt den Gemeinschaftsgeist zwischen Eltern, Lehrern und Schülern.
Darüber hinaus sollen in geringerem Maße - insbesondere in den Schulferien - in Zusammenarbeit mit anderen in der Jugendarbeit tätigen gemeinnützigen Organisationen Maßnahmen zur Förderung von Bildung, Erziehung, Sport, Kunst und Religion erfolgen.
3. Der Schullandheim-Verein Ratingen e.V. ist angeschlossen:
 - a) dem Verband Deutscher Schullandheime e.V.
 - b) dem Landesverband Deutscher Schullandheime Nordrhein - Westfalen e.V.
 - c) dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V.

§ 4 Tätigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind nicht zurückzahlbar.

§ 5 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.

Mitglied des Vereins kann werden, wer unbescholten ist und dem Vereinszweck dienen will. Personen unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber / in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Schullandheim-Vereins Ratingen e.V.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mindestbeitrag für Mitglieder wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Über Erlass oder Ermäßigung entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer und Kassenprüferinnen,
 - e) Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auf postalischem Wege oder auch elektronisch (per Mail) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
15. Besondere verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der 2. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der 1. Schatzmeisterin bzw. dem 1. Schatzmeister,
 - d) der 2. Schatzmeisterin bzw. dem 2. Schatzmeister,
 - e) der 1. Schriftführerin bzw. dem 1. Schriftführer,
 - f) der 2. Schriftführerin bzw. dem 2. Schriftführer.
2. Dem Vorstand steht ein von der Mitgliederversammlung gewählter Beirat zur Seite.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der 1. und 2. Schatzmeister. Sie führen den Verein im Einklang mit ihrem dienstlichen Auftrag und vertreten den Schullandheim - Verein Ratingen e.V. nach innen und außen. 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
8. Die Geschäftsordnung bestimmt der Vorstand.
9. Fahrten des Vorstandes im Zusammenhang mit der Heimführung sind erstattungsfähig in der lohnsteuerrechtlich anerkannten Höhe.

§ 12 Haftung des Vereins

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich umschichtig einen Kassenprüfer bzw. eine Kassenprüferin mit zweijähriger Amtsdauer.
2. Der Kassenprüfer bzw. die Kassenprüferin dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

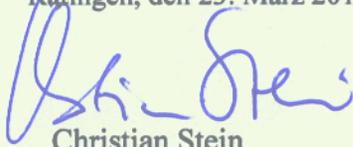
§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ratingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. März 2017 einstimmig beschlossen.

Ratingen, den 23. März 2017



Christian Stein
(1. Vorsitzender)



Erhard Schneider
(1. Schatzmeister)